

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.6 vom 18. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.6 du 18 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.6 del 18 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sofern aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat zu ergehen, wenn der Fall allein aufgrund der Akten sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht klar und bereits aus den Akten ersichtlich ist, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Strafanzeige ungläubhaft ist oder sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die Staatsanwaltschaft darf namentlich eine Untersuchung erst eröffnen, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern muss eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen ■ die Vorschrift hat zwingenden Charakter (Omlin, a.a.O., Art. 310 StPO N 6 ff.; AGE BES.2017.100 vom 25. Juli 2017 E. 2).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ihre Zuständigkeit nicht geprüft habe. Seine Strafanzeige habe sich gar nicht gegen die Beschwerdegegnerin 2 gerichtet. Er habe ■ gegen die in Basel Ansässige Firma ■ vorgehen wollen, ■ die im Absender der beanstandeten Rechnung ersichtlich ■ sei. Bei einem Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 wäre nicht die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, sondern die Berner Staatsanwaltschaft zuständig gewesen. Ausserdem gründeten die in Rechnung gestellten Verzollungskosten nicht auf einer Verfügung mit Rechtsgrundlage und Rechtsmittelbelehrung. Eine lediglich im Internet publizierte Preisliste genüge dafür nicht, weshalb ein Betrug vorliege. Eine Nötigung sieht der Beschwerdeführer darin, dass vor Aushändigung der bestellten Ware diese Kosten bezahlt werden müssten (act. 2).

3.2 Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Unverzüglichkeit ist gefordert, weil die Hinnahme der nach Meinung der betreffenden Partei unzuständigen Behörde während längerer Zeit als Anerkennung des Gerichtsstandes durch konkludentes Verhalten gewertet werden kann und weil auch der Grundsatz von Treu und Glaube (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) Unverzüglichkeit gebietet (Riklin, StPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 41 N 1). Aus dem nachweislich verspäteten Antrag kann auf die Absicht einer missbräuchlichen Verschleppung des Verfahrens geschlossen werden (Kuhn, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 41 StPO N 5).

Umstritten ist in der Lehre, ob der Beschwerdeführer als Anzeigeerstatter überhaupt einen Parteiantrag nach Art. 41 Abs. 1 StPO stellen darf (dafür: Kuhn, a.a.O., Art. 41 StPO N 1; dagegen: Fingerhuth/Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 41 N 1; Lieber, a.a.O., Art. 104 N 19). Selbst wenn dies der Fall sein sollte, läge vorliegend ein Missbrauch dieses Antragsrechts vor, hat der Beschwerdeführer doch selbst Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt eingereicht und darin die Beschwerdegegnerin 2, welche Ausstellerin der beanstandeten Rechnung ist, als Beschuldigte angegeben. Durch sein Verhalten hat der Beschwerdeführer damit den Gerichtsstand im Kanton Basel-Stadt anerkannt.

3.3 Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt legt nachvollziehbar dar, die erhobenen Kosten für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Importverzollung durch die Beschwerdegegnerin 2 liessen sich auf deren Website einsehen (act., besucht am 1. April 2019). Diese Bemessungsgrundlage von vorliegend CHF 242.■, welche der Veranlagungsverfügung MWST entnommen werden und vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, setzt sich aus dem Warenwert von CHF 207.72 und den vom Beschwerdeführer beanstandeten Kosten von insgesamt CHF 35.25 zusammen. Wie die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zutreffend festhält, lässt sich der Hinweis auf die elektronisch verfügbare Veranlagungsverfügung MWST entnehmen, welche mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist (act. 1 S. 1). Ein strafbares Verhalten ist nicht ersichtlich. Inwiefern dem Beschwerdegegner ein solches zur Last zu legen wäre, ist ebenso wenig erkennbar. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat die Strafanzeige daher zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gebühr ist vorliegend auf CHF 300.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.